

2. Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vahlberg

vom 21.11.1985

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S.382) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vahlberg in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vahlberg vom 21.11.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 1 – 3 und Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| „ 1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 36 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 46 Euro |
| 2) Musikautomaten | 13 Euro |
| 3) Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 13 Euro |
| 5) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 46 Euro“ |

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „ (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1 Euro, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Vahlberg, den 27.09.2001




Ahrens
Bürgermeister